

Statuten

der

Musikgesellschaft Kölliken

Gegründet 21. Oktober 1891

Erneuert 28. August 1925

1948 Buchdruckerei A. Suter, Oberentfelden

Statuten

der

Musikgesellschaft Kölliken

Gegründet 21. Oktober 1891

Erneuert 28. August 1925

1. Zweck der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter dem Namen Musikgesellschaft Kölliken besteht in der Gemeinde Kölliken auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich die Pflege und Hebung der Volksmusik, sowie allgemeine Förderung des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens zum Ziele setzen. Politisch und konfessionell steht sie auf neutralem Boden.

2. Mitgliederbestand

Art. 2

Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 3

- a) Wer in die Gesellschaft als Aktivmitglied einzutreten wünscht, hat sich persönlich beim Vorstand anzumelden, darf in keiner andern Musikgesellschaft aktiv mitwirken und wird nach einer Probe betreffend Leistungsfähigkeit,

wenn es die Mehrheit beschliesst, sofort aufgenommen. Lehrlinge werden nach einem empfehlenden Gutachten des Direktors und nach bestandener Probezeit als Aktiv aufgenommen.

- b) Der Eintritt ist frei. Nach erfolgter Aufnahme als Aktivmitglied jedoch sind Fr. 10.— als Entschädigung für die Uniform zu bezahlen.
- c) Aktivmitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 50 Cts., zahlbar monatlich, welcher von der Versammlung erhöht, reduziert oder ganz weggelassen werden kann.
- d) Die Vorstandsmitglieder und der Dirigent zahlen keine Monatsbeiträge.

Art. 4

Die Passivmitglieder zahlen einen beliebigen Jahresbeitrag im Minimum von Fr. 2.—, haben an Ehrenabenden freien Zutritt und können an Versammlungen beratend mitwirken.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen ernannt, welche der Gesellschaft ganz hervorragende Dienste geleistet haben. Ferner Aktivmitglieder, wenn sie der Gesellschaft 20 Jahre als treue, fleissige Mitglieder angehörten, letztere durch Überreichung einer Urkunde.

Art. 6

Von auswärts zuziehende Aktivmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie in unserer Gesellschaft mindestens 10 Jahre und laut Musikpass mindestens 15 Jahre in einem andern Verein aktiv mitgewirkt haben.

3. Organisation.

Art. 7

Die Zeitdauer eines Rechnungsjahres geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Anfangs Januar findet die ordentliche General- und jedes Vierteljahr eine Quartalversammlung statt, die je weilen 8 Tage vorher vom Präsidenten angezeigt wird.

Art. 8

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte folgende Funktionäre: Einen Vorstand bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Bibliothekar, und zwei Beisitzern. Präsident und Vize-Präsident werden von der Generalversammlung bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ferner werden gewählt eine Rechnungsprüfungskommission aus 3 Mitgliedern, wozu auch ein Passivmitglied gewählt werden kann und 1 Ersatzmann, 2 Stimmzähler und 1 Ersatzmann, eine Musikkommission aus 3 Mitgliedern, 1 Direktor und 1 Vize-Direktor und 1 Fähnrich, alle für ein Jahr in geheimer oder offener Abstimmung.

Art. 9

- a) Die Aktivmitglieder bilden die Vereinsversammlungen; sie sind verhandlungsfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder anwesend sind. Für alle ihre Beschlüsse ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- c) Ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht vorhanden, so beruft der Vorstand innert 20 Tagen eine neue Versammlung ein, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 10

Der Generalversammlung liegen ob:

- a) Entgegennahme des Protokolls, des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gesellschaft.
- b) Abnahme der auf 31. Dezember abgeschlossenen und von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung.
- c) Wahlen.
- d) Besoldungen.
- e) Abänderung von Artikeln der Statuten.
- f) Allfällige ausserordentliche Angelegenheiten.

4. Obliegenheiten der Vereinsbeamten.

Art. 11

Den Vorstandsmitgliedern liegen ob:

- a) Der Präsident sorgt für genaue Handhabung der Statuten, ordnet die Versammlungen und Proben an und vertritt überhaupt das Interesse der Gesellschaft. Von ihm allein dürfen nur Korrespondenzen in allgemein gesellschaftlicher Natur empfangen werden, sofern sie nicht in die Rahmen der einzelnen Funktionäre fallen und an solche adressiert sind.
- b) Ohne sein Visum dürfen keine Rechnungen bezahlt werden.
- c) Zur Zeichnung „Namens des Vorstandes“ sind der Präsident in Verbindung mit dem Aktuar, bei Verhinderung deren Stellvertreter berechtigt.
- d) Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 12

- a) Der Kassier führt das Rechnungswesen und ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar. Gleichzeitig ist er Reisekassier, wenn eine Reisekasse besteht. Der Einzug der Passivmitglieder-Beiträge wird von den vom Vorstand jeweils zu bestimmenden Aktivmitgliedern besorgt.
- b) Der Kassier zieht ferner die Monatsbeiträge ein und sorgt für Berichtigung der Rechnungen, wenn solche vom Präsidenten visiert sind und schliesst mit 31. Dezember die Rechnung ab. Er hat zu jeder Zeit dem Vorstand und den Revisoren die Einsicht in die Kasse zu gewähren.

Art. 13

Der Aktuar ist Protokollführer der Gesellschaft und besorgt die Korrespondenzen. Er verfasst den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gesellschaft und führt ferner ein genaues Mitgliederverzeichnis und hat über musika-

lische Produktionen, Ausmärsche, Proben und Versammlungen ein übersichtliches Verzeichnis zu führen.

Art. 14

Dem Bibliothekar ist die Überwachung der Uniformen, Instrumente, Musikalien und Mobilien übertragen. Die Musikalien hat er an Übungen und Konzerten zu verteilen, bei Ausmärschen und andern Anlässen hat er für den Transport zu sorgen und ist berechtigt jüngere Mitglieder zur Aushilfe beizuziehen.

Art. 15

Die Beisitzer sind gehalten die übrigen Vorstandsmitglieder zu unterstützen und wenn nötig deren Stelle zu vertreten.

Art. 16

Der Fähnrich ist Aktivmitglied und hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die andern Mitglieder. Der Besuch der Proben jedoch ist ihm freigestellt.

Art. 17

Die Musikkommission ist zur Lösung der rein musikalischen Fragen bestimmt und besteht aus dem Direktor als Obmann und 2 Mitgliedern. Sie hat ihre Anträge und die Auswahl der Musikstücke dem Vorstand und der Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 18

Der Direktor leitet die Übungen und Konzerte, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Entschädigungen und Verpflichtungen zwischen dem Direktor und der Gesellschaft müssen jedes Jahr vereinbart werden. Er ist an Versammlungen stimmberechtigt.

Art. 19

Der Vorstand prüft die vorkommenden Gesellschaftsangelegenheiten ohne Verzögerung und wacht über Interessen und fördert die Zwecke der Gesellschaft. Er ist befugt dringende

Fälle von sich aus zu erledigen, hat aber den Verein davon in Kenntnis zu bringen. Ferner ist er zur Vertretung der Gesellschaft gegen Mitglieder in Streitsachen vor allen gerichtlichen Instanzen berechtigt.

Art. 20

Die Kompetenz des Vorstandes erstreckt sich in ausserordentlichen Fällen auf Fr. 50.—.

5. Finanzen.

Art. 21

Die Gesellschaftskasse bildet sich aus:

1. *Einnahmen:*

- a) Eintrittsgelder.
- b) Monatsbeiträge.
- c) Jahresbeiträge der Passivmitglieder.
- d) Subventionen, Vergabungen und Geschenke.
- e) Der allfällige Erlös von verkauftem Vereinseigentum.
- f) Bussen.
- g) Einnahmen und Reingewinn von Konzerten und Festanlässen.
- h) Austrittsgelder.
- i) Entschädigung der Mitglieder an die Uniform.

2. *Ausgaben:*

- a) Besoldung des Direktors.
- b) Sämtliche Auslagen für die Verwaltung der Gesellschaft.
- c) Die Anschaffung von Instrumenten, Musikalien, Uniformen und Mobilien, sofern sie von der Gesellschaft beschlossen wurden.
- d) Auslagen für Inserate, sowie allfällige Auslagen bei Festanlässen.
- e) Beitrag an die Reisekasse.

Art. 22

Sämtliches Inventar und der Kassabestand ist Eigentum der Aktivmitglieder und der aktiv mitwirkenden Ehrenmitglieder.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 23

Sämtliche Mitglieder sind dem Direktor gegenüber zu strengstem Gehorsam verpflichtet. Fehlende können vom Vorstand mit Bussen belegt werden.

Art. 24

Über Vereinsbeschlüsse und Verhandlungen, die nicht öffentlichen Charakter haben, haben die Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Art. 25

Beim Ausrücken der Gesellschaft hat jedes Mitglied pünktlich zu erscheinen. Ist es einem Mitgliede nicht möglich, so hat sich dasselbe an der letzten Übung vor dem Ausrücken zu melden, nachher werden nur noch in ausserordentlichen Fällen Entschuldigungen angenommen. Fehlbare können mit einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 10.— belegt werden.

Art. 26

Ehrenpflicht für jedes Mitglied ist es, die Übungen regelmässig zu besuchen.

Art. 27

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Krankheit eigener Familienmitglieder oder Todesfall.
- b) Militär- und Feuerwehrdienst.
- c) Dringende Ortsabwesenheit.

Art. 28

Stellt sich die Unwahrheit einer gemachten Entschuldigung heraus, so kann das betreffende Mitglied für den doppelten Betrag der festgesetzten Busse belangt und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden.

Art. 29

Die Mitglieder sind gehalten, für die von der Gesellschaft gefassten oder anvertrauten Gegenstände Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen, die durch seine Schuld entstanden sind, hat der Betreffende wieder auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

Art. 30

Den Ehren- und Passivmitgliedern ist von jeder Unterhaltung, Ausflügen und Generalversammlung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 31

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei einem Todesfall den Ehren- und Aktivmitgliedern (evtl. bei Passivmitgliedern, wenn sie sich der Gesellschaft in irgend einer Weise besonders dienstbar gemacht haben) die letzte Ehre zu erweisen.

7. Austritte.

Art. 32

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erklärt werden und ist schriftlich und verschlossen dem Präsidenten einzureichen.

Art. 33

Jedes Aktivmitglied das krankheitshalber austreten will, hat ein Arzteugnis vorzuweisen. Der Gesellschaft steht jedoch das Recht zu, auf eigene Kosten und von ihr zu bezeichnendem Arzt ein zweites Zeugnis zu verlangen.

Art. 34

Mitglieder, welche nicht wegen Krankheit oder Abreise aus dem Verein auszutreten gezwungen sind, haben eine Entschädigung von Fr. 20.— für gehabte Aufwendungen des Vereins zu bezahlen, und haben überdies solche Mitglieder, die vom Verein angelernt wurden, Fr. 10.— Lehrgeld zu bezahlen. Nach 10 jähriger Aktivmitgliedschaft fällt letzteres dahin.

Art. 35

Jedes Mitglied ist nach erfolgtem Austritt auf die Dauer von 2 Jahren für allfällige Schulden der Gesellschaft mithaftbar, verliert jedoch alle Rechte und hat keinen Anspruch mehr auf das Gesellschaftsvermögen.

8. Ausschluss.

Art. 36

ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Wenn dasselbe den Verein entehrt.
- b) Wenn es gegen die Anordnungen und Interessen des Vereins arbeitet.
- c) Wer dem Verein gehörende Musikstücke ohne Erlaubnis verkauft, ausleiht oder kopiert, oder sich sonstwie am Vereinseigentum vergreift.

Art. 37

Für jedes ausgeschlossene Aktivmitglied gelten die unter Art. 33 festgelegten Austrittsverpflichtungen.

9. Schlussbestimmungen.

Art. 38.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nicht vorgenommen werden, solange noch 5 Aktivmitglieder dessen Fortbestand wünschen und denselben aufrechterhalten.

Art. 39

Wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 gesunken ist, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Kommt die Auflösung zustande, so geht sämtliches Inventar nach Bereinigung von eventuellen Vereinsschulden mit einem genauen Verzeichnis an die Gemeinde zur Aufbewahrung über, bis sich wieder eine Gesellschaft unter gleichem Namen und Tendenzen gebildet hat.

Art. 40

Vorstehende Statuten können von der Versammlung abgeändert oder ganz revidiert werden, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 41

Jedem neueintretenden Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten einzuhändigen.

10. Übergangsbestimmungen.

Art. 42

Nach Genehmigung dieser Statuten treten alle früheren Statuten und Beschlüsse ausser Kraft.

Art. 43

Obige Statuten sind von der Gesellschaft an der Versammlung vom 28. August 1925 genehmigt worden und von jedem Aktivmitglied durch seine Unterschrift als rechtsverbindlich anerkannt und treten mit 29. August 1925 in Kraft.

Kölliken, den 28. August 1925.

Namens der Musikgesellschaft Kölliken

Der Präsident:
O. Bossard

Der Aktuar:
W. Müller

Gefasste Effekten.

1. Uniform:

1 Uniformrock mit Schnur.

1 Paar Uniformhosen.

1 Mütze

1 Musiktasche

2. Instrumente:

1 Instrument mit Mundstück und Lyra

3. Verschiedenes

Kölliken, den 19.....

Der Empfänger:
und evtl. sein gesetzlicher Vertreter:

Der Archivar:

Bemerkungen.

Empfangsschein

über gefasste Effekten.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von der Musikgesellschaft Kölliken, folgende Ausrüstungsgegenstände erhalten zu haben:

- 1 Uniformrock mit Schnur
- 1 Paar Uniformhosen
- 1 Mütze
- 1 Musiktasche
- 1 Instrument mit Musikstück und Lyra.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Unterzeichnete, alle gefassten Gegenstände nur ihrer Bestimmung gemäss zu benützen, sie sorgfältig zu unterhalten und auf Verlangen des Vorstandes sofort wieder abzugeben. Für Beschädigungen, Verunreinigungen oder verlorene Gegenstände verpflichtet er sich Ersatz in Geld zu leisten.

Für Minderjährige haftet der Vater oder sein gesetzl. Vertreter.

Kölliken, den 19.....

Unterschrift des Mitgliedes
und evtl. seines gesetzl. Vertreters:

Erklärung.

Der Unterzeichnete:

(Name und Geschlecht)

geboren:

(Jahrgang)

gebürtig von:

(Heimat)

wohnhaf:

(Genaues Domizil)

den 19.....

von der

Musikgesellschaft Kölliken

als

Aktivmitglied

aufgenommen, bescheinigt, ein Exemplar der bestehenden Vereinsstatuten vom 28. August 1925 erhalten zu haben. Er verpflichtet sich, denselben in allen Teilen getreu nachzuleben und anerkennt den Inhalt derselben in allen Beziehungen für ihn als rechtsverbindlich.

Kölliken, den 19.....

Unterschrift des Mitgliedes
und evtl. seines gesetzl. Vertreters:

.....



